



Wahlordnung zur Wahl des Elternbeirats der Grundschule und des Tagesheims an der Großhaderner Straße 50

§ 1 Die Elternbeiratswahlen werden zu Beginn eines Schuljahres, innerhalb der ersten 6 Schulwochen, durchgeführt.

§ 2 Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die Grundschule bzw. das Tagesheim an der Großhaderner Straße 50 besucht. Die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer/innen.

§ 3 Die Mitglieder des gemeinsamen Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Die Schul- bzw. Tagesheimleitung setzt im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden des gemeinsamen Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Die Schul- bzw. Tagesheimleitung lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 4 Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber den Elternbeiratsvorsitzenden sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der vorgeschlagenen Personen.

§ 5 Die Wahlversammlung wird von der Vorsitzenden des Schulelternbeirats geleitet. Die Vorsitzende sowie zwei aus der Mitte der Wahlberechtigten bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten/innen und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

§ 6 Die Wahlberechtigten entscheiden vor der Durchführung der Wahl, ob diese schriftlich und geheim ODER durch Affirmation, z.B. mittels Handzeichen, erfolgt.

§ 6.1 Die Alternative offene Wahl steht nur zur Auswahl, wenn die Anzahl der auf der Vorschlagsliste geführten Kandidaten/innen kleiner oder gleich der Anzahl der zur Verfügung stehenden Elternbeiratspositionen ist.

Für die Grundschule und das Tagesheim werden jeweils 6 Personen in das gemeinsame Elternbeiratsgremium gewählt. Durch Beschluss können weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

§ 6.2 Sämtliche Mitglieder des gemeinsamen Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.

§ 6.3 Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten.

§ 6.3a Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des gemeinsamen Elternbeirats zu wählen sind. Die Auszählung erfolgt durch Wahlberechtigte, nicht jedoch durch Wahlkandidaten.

§ 6.3b Bei einer affirmativen Wahl kann für jede/n Kandidaten/in ein Handzeichen durch die wahlberechtigte Person gegeben werden.

§ 6.4 Wählbare Kandidaten/innen können auch in Abwesenheit gewählt werden.

§ 7 Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben.

§ 7.1 Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des gemeinsamen Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. Als Mitglieder des gemeinsamen Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7.2 Bei der affirmativen Wahl ziehen alle bestätigten Kandidaten/innen in den gemeinsamen Elternbeirat ein.

§ 8 Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung; die zu den Schulakten genommen wird.

§ 9 Ist weder eine Vorsitzende des Elternbeirats der Schule bzw. des Tagesheims noch deren Stellvertreterinnen im Amt, so werden diese Aufgaben von der Schul- bzw. Tagesheimleitung wahrgenommen.

§ 10 Jede/r Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule bzw. dem Tagesheim anfechten. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Schul- bzw. Tagesheimleitung die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Steht das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang, hat die Schulleitung das Wahlergebnis zu berichtigen. Die Schul- bzw. Tagesheimleitung hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn

Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 11 Die Erziehungsberechtigten eines Schulkinds können eine andere volljährige Person, die das Kind tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule bzw. dem Tagesheim spätestens bei der Wahl des gemeinsamen Elternbeirats vorzulegen. Sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder das Kind die Schule verlässt.

§ 12 Die Amtszeit des gemeinsamen Elternbeirats beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

§ 12.1 Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit.

§ 12.2 An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen bzw. die hinzugezogenen Mitglieder nach.

§ 12.3 Fällt die Anzahl der Elternbeiratsmitglieder durch in §12.1 aufgeführte Gründe trotz Ersatzpersonen und hinzugezogenen Mitgliedern auf weniger als 10 Personen, sind zu Beginn des nächsten Schuljahres Elternbeiratswahlen abzuhalten.

§ 13 Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 14 Diese Wahlordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule und dem Tagesheim in geeigneter Weise bekannt zu geben. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.